

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 29 (1913)

Heft: 11

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Obiges gilt aber nur für Arbeiter, die noch kein Jahr im Geschäft tätig sind; denn für überjährige Arbeiter bestimmt der Art. 348 D.-R., daß eine Kündigung nur auf Ende des zweiten des auf die Kündigung folgenden Monats statthaft sei. Auch diese Kündigungsfrist für überjährige Arbeiter kann durch Abrede abgeändert werden, darf aber nicht unter zwei Wochen angesetzt werden. Diese Bestimmung ist zwingendes Recht, und es wäre z. B. eine Abrede mit einem überjährigen Arbeiter, die Kündigungsfrist solle 8 Tage betragen, rechtlich ungültig.

Ausstellungswesen.

Elektritätsausstellungsbauten in Basel. In den letzten Tagen hat man auf dem alten Kohlenplatz zwischen der Inneren Margaretenstraße und dem Steinertorberg, mit dem Aufrichten der großen Ausstellungshalle für die in nächster Zeit zu eröffnende Elektritäts-Ausstellung begonnen.

Die Ausstellung „Das deutsche Handwerk Dresden 1915“ versendet eine Denkschrift nebst Gliederungsplan. Daraus entnehmen wir folgendes: Die Ausstellung steht unter dem Protektorat Sr. Majestät des Königs Friedrich August von Sachsen. Das Ehrenpräsidium haben übernommen der Staatssekretär des Reichsamtes des Innern Dr. Delbrück (Berlin) und der Königlich Sächsische Minister des Innern Graf Vitzthum v. Eckstädt (Dresden).

Dem Ehrenausschuß gehören viele bekannte Persönlichkeiten des Handwerks und der Industrie, sowie der mit den Gewerbeangelegenheiten beauftragten Staatsbehörden aus dem ganzen Deutschen Reich an. Den Vorsitz im Arbeitsausschusse führt der Oberbürgermeister der Stadt Dresden Geheimer Rat Dr. Ing. Dr. Beutler. Vorsitzender des besonderen Handwerksausschusses ist Stadtverordneten-Vizevorsteher Buchbinderobermeister Urrach (Dresden), Vorsitzender des Sonderausschusses für Maschinenwesen Stadtbaurat Wahl (Dresden). Die Geschäftsstelle der Ausstellung befindet sich: Dresden, An der Kreuzkirche 18, III.

Die Ausstellung gliedert sich in acht Abteilungen. 1) Bauhandwerk (A. Baustoffe, deren Gewinnung und Bearbeitung, B. Rohbau, C. Ausbau); 2) Handwerk für Gebrauchsgegenstände; 3) Handwerk für Schmuckgegenstände; 4) Bekleidungsgewerbe, Körper- und Gesundheitspflege, Spiel und Sport (A. Textil- und Bekleidungsgewerbe, B. Körper- und Gesundheitspflege, C. Spiel und Sport); 5) Nahrungs- und Genussmittel (A. Verarbeitung pflanzlicher Stoffe, B. Verarbeitung von Fleisch und tierischen Stoffen, C. Zurichtung der Speisen, Kochhandwerk); 6) Handwerk für Schrift u. Bild; 7) Maschinen und Werkzeuge aller Art; 8) Sonderabteilungen.

Die ersten sechs Abteilungen umfassen die einzelnen Handwerke mit insgesamt 78 Gruppen. In der Abteilung 7 sollen diejenigen für Handwerksbetriebe aller Art geeigneten Kraft- und Antriebsmaschinen, Zubehörteile und Spezialmaschinen zur Aufstellung gelangen, deren Einreihung in die Abteilungen 1 bis 6 aus bau- und betriebstechnischen Gründen nicht durchführbar ist.

Als Sonderabteilungen unter 8 sind gedacht: A. Geschichtliche Abteilung, B. Handwerksorganisation, C. Bildung und Förderung des Handwerks, D. Soziale Fürsorge im Handwerk, Berufskrankheiten und deren Verhütung.

Die Ausstellung hat den Zweck, ein anschauliches und vollständiges Bild von dem gegenwärtigen Stande des deutschen Handwerks und von seinem Streben nach Verbesserung seiner Arbeitsweise zu geben und in Verbindung damit zu zeigen, wie die Maschine für das Handwerk nutzbar gemacht werden kann.

Im besonderen stellt sich die Ausstellung folgende Aufgaben: 1) Sie will der Allgemeinheit einen umfassenden Überblick über die Tätigkeit und die Leistungen des Handwerks über den Unterschied zwischen guter und schlechter Arbeit, über den Wert und Preis der Handwerkerzeugnisse geben. Es soll gezeigt werden, was für Rohstoffe verarbeitet werden, in welcher Weise dies geschieht und welche Erzeugnisse entstehen. Dabei soll ersichtlich gemacht werden, inwieweit Handarbeit allein zweckmäßig ist, in welcher Weise Handarbeit durch die Maschine unterstützt werden kann und wo sich lediglich Maschinenarbeit auch im Handwerksbetriebe empfiehlt. 2) Der Wissenschaft, den Behörden und gesetzgebenden Körperschaften usw. soll die Ausstellung die Möglichkeit zur Kenntnis des Handwerks in seiner geschichtlichen Entwicklung und nach seinem gegenwärtigen Stande gewähren, und damit im Zusammenhange Richtlinien für die Anwendung der bestehenden Gesetze und für den Erlass künftiger gesetzlicher Vorschriften bieten. 3) Dem Handwerker soll die Ausstellung in reichem Maße Belehrung und Anregung vermitteln. Die Darstellung der Verwendung von Rohstoffen und Maschinen, der Arbeitsweise und Kunstformen vergangener Zeiten und verschiedener Gegenden, der neuesten technischen Errungenschaften usw. sollen dem Handwerker fruchtbare Anregungen geben, seinen Erfindungsgeist beleben und seinen Geschmack läutern. Er soll insbesondere auch unterrichtet werden über die zweckmäßige Gestaltung des Betriebes.

Hier nach soll die Ausstellung umfassen: Rohstoffe und Halbzeuge für die Handwerker, Arbeitsbehelfe aller Art, Werkzeuge und Maschinen und namentlich die Leistungen des Handwerkers selbst in möglichst vollendet Form.

Die Ausstellung erfreut sich des weitestgehenden Interesses der Behörden, der deutschen Handwerks- und Gewerbeämtern, der großen Handwerksverbände und Maschinenbauvereine. Auch der Vorstand der Ständigen Ausstellungskommission für die deutsche Industrie in Berlin hat sich einmütig bereit erklärt, das Unternehmen nach jeder Richtung hin zu fördern. Die Stadt Dresden stellt nicht nur das erforderliche Ausstellungsgelände und den mit einem Aufwande von rund zweit Millionen Mark errichteten Ausstellungspalast unentgeltlich zur Verfügung, sondern wird das Unternehmen auch durch namhafte finanzielle Beiträge unterstützen. Auch die Königl. Sächsische Staatsregierung hat ihrem Interesse an dem Unternehmen durch Ernennung eines Regierungskommissars und durch Bewilligung einer finanziellen Beihilfe besonderen Ausdruck verliehen. Ebenso kann gehofft werden, daß die Reichsregierung und die Regierungen der deutschen Bundesstaaten das Unternehmen nach Kräften fördern werden.

Bei einer umfassenden Beteiligung des gesamten deutschen Handwerks und der in Frage kommenden Zweige des Maschinenbauwesens erwartet die Ausstellungslleitung, daß die Ausstellung dazu beitragen wird, das deutsche Handwerk, den Kern des deutschen Mittelstandes, zu heben, seine Entwicklung in gesicherte Bahnen zu lenken und es einer neuen Blütezeit entgegenzuführen!

Verschiedenes.

† **Baumeister Emil Tiefenthaler** in Rüschlikon am Zürichsee. Am 2. Juni verbreitete sich die Trauerkunde, der verehrte Gemeindepräsident Herr Emil Tiefenthaler sei Montag abends infolge eines Herzschlages plötzlich gestorben. Leider war es bittere Wahrheit. Die Gemeinde Rüschlikon verliert durch diesen plötzlichen Hinschied ihr Gemeindeoberhaupt und einen treuen wackeren Bürger, der immer sich gerne in den Dienst des Gemeinde-

wohls stellte, trotz seiner geschäftlichen Finanzpruchnahme. Der Handwerker- und Gewerbestand, sowie seine eigenen Arbeiter und speziell seine Familienangehörigen werden diesen raschen Verlust ihres Familienoberhauptes am meisten spüren, denn erst 44 Jahre alt musste er so unerwartet von ihnen scheiden. Herr Tiefenthaler hat das imposante schöne Schulhaus in Rüschlikon gebaut, das modern eingerichtete Landhaus von Hrn. Edwin Schwarzenbach von Muralt, ferner schöne größere und kleinere Land- und Wohnhäuser erstellt, auch außerhalb der Gemeinde Rüschlikon war er bekannt als tüchtiger Baumeister, und er hat das von seinem Vater gegründete Baugeschäft auf eine leistungsfähige Höhe gebracht, was bei der jetzigen großen Konkurrenz nur durch Fleiß und Ausdauer erreicht werden kann.

† Gipsermeister Rud. Enz in Luzern. Im Alter von 74 Jahren starb Herr Rud. Enz, Gipsermeister, an der Maihofstrasse, ein tüchtiger und tätiger Geschäftsmann bis in sein hohes Alter.

† Gasmeister Friedrich Müller-Schriber aus Luzern in Bellinzona. In Luzern, wo er bei Verwandten zur Kur weilte, ist nach längerem Leid ein Hr. Friedrich Müller-Schriber, erst 44½ Jahre alt, von den Seinen geschieden. Herr Müller war Gasmeister der Bundesbahnen in Bellinzona. In Luzern aufgewachsen, trat Müller in seinem 14. Altersjahr bei der Luzerner Gasfabrik als Lehrling ein und war dann als Gasmonteur beschäftigt, bis er im Jahre 1894 von der ehemaligen Gotthardbahn als Gasmeistergehilfe und später als Gasmeister angestellt wurde.

Die kantonalen zürcherischen Elektrizitätswerke. Die starke Ausdehnung der kantonalen Kraftwerke, die bevorstehenden Erweiterungen, die in Aussicht genommene Errichtung eines großen Kraftwerkes und die damit verbundene Investierung neuer bedeutender Kapitalien ließen eine Erweiterung des Verwaltungsrates und des leitenden Ausschusses notwendig erscheinen. Schon im letzjährigen Bericht der kantonsrätslichen Kommission wurde die Meinung ausgesprochen, daß der Regierungsrat zu geeigneter Zeit dem Kantonsrat eine entsprechende Vorlage unterbreite. Diese geht nun dahin, die Mitgliederzahl von 7 auf 11 zu erhöhen, von denen 9 vom Kantonsrat auf unverbindlichen Vorschlag des Regierungsrates und 2 von letzterem selbst aus seiner Mitte zu wählen seien; nicht mehr als 6 Mitglieder dürfen gleichzeitig dem Kantonsrat angehören. Der leitende Ausschuß soll von 3 auf 5 Mitglieder erhöht werden.

Die Kommission stimmte diesen Vorschlägen zu und in der Montags-Sitzung des zürcherischen Kantonsrates wurde diese Änderung des Verwaltungsstatuts durchberaten und beschlossen.

Zwingli (Elgg) reklamierte im Namen des landwirtschaftlichen Klubs und des Abonentenverbandes eine größere Vertretung der Landschaft und beantragte einen 13köpfigen Verwaltungsrat. Die Kompetenzen des Verwaltungsrates seien größer als die des Kantonsrates und trotzdem sitze nur ein Vertreter der Landschaft im Verwaltungsrat. Wolle das Unternehmen allgemeines Zutrauen erwecken, so müsse der Verwaltungsrat auf eine breitere Grundlage gestellt werden. Die Vorlage komme den Landgemeinden nicht genügend entgegen.

Walter (Zürich) beantragte eine Totalrevision des Verwaltungsstatuts. Den Bestrebungen des Abonentenverbandes, den Strombezug zu verbilligen, werde vom Verwaltungsrat zurzeit nicht genügend Rechnung getragen. Seine großen Kompetenzen entsprechen nicht den demokratischen Einrichtungen unseres Staatswesens. Das Mitspracherecht des Kantonsrates sollte wenigstens beim Budget und bei Verträgen mit fremden Werken gewahrt

sein. Deshalb sei das Statut im Sinne eines engern Anschlusses an die Staatsverwaltung zu revidieren.

Regierungsrat Dr. Keller vertrat den Standpunkt der Regierung. Eine noch größere Erweiterung des Verwaltungsrates würde der Kontinuität der Geschäftsführung eher schädlich als nützlich sein. Es erscheine übrigens auffällig, daß der Verwaltungsrat, unter dessen Leitung das Unternehmen ausgezeichnet floriert, im Schoße des Rates immer wieder bemängelt werde. Das komme einem Misstrauenvotum einer Behörde gegenüber gleich, die nichts als ihre Pflicht getan hat. Von einer Benachteiligung der Landgemeinden sei ebensowenig die Rede wie von einem Einfluß der Großindustrie. Das Interesse der Allgemeinheit sei immer noch stets gewahrt worden. Der Abonentenverband, den Zwingli vertrete, umfaße nur etwa 25 % des Konsums der kantonalen Werke; der Verbund fühle sich als eine Art Polizei über die vertraglichen Pflichten der Werke. Es sollte vermieden werden, zwischen den Abonenten und den Werken einen künstlichen Gegensatz zu erzeugen. Gegenüber dem Votum Walter betonte Regierungsrat Keller, daß weder der Bau des Eglisauer Werkes noch der Ankauf der Beznau-Löntsch-Werke ohne Erhöhung des Grundkapitals möglich sei und dann der Kantonsrat Gelegenheit habe, zum Wort zu kommen.

Der Antrag Walter wurde mit großem Mehr abgelehnt. Zwingli erklärte, daß er durch die Ausführungen des Vertreters der Regierung eines Bessern nicht belehrt worden sei, anerkannte aber, daß der Verwaltungsrat bisher seine Pflicht getan habe. Schließlich wurde die regierungsräliche Vorlage angenommen.

Das kantonale Elektrizitätswerk in Schaffhausen erzielte im Jahre 1912 nach Verzinsung des Anlagekapitals einen Betriebsüberschuß von 123,609 Fr. (1911: 92,625 Fr.). Davon sollen 108,185 Fr. zu Amortisationsen und 10,000 Fr. zur Einlage in den Erneuerungsfonds verwendet werden.

Gasbelichtungs-Gesellschaft Aarau in Aarau. Der Reingewinn auf der Gasabgabe beträgt für das Geschäftsjahr 1912/13 68,919 Fr. (1911/12: 61,504 Fr.). Die Dividende wird mit 6,25 % (Vorjahr 6 %) vorgeschlagen; es ist dies gleichzeitig die höchste bisher bezahlte Dividende.

Literatur.

Was man von einem Hausbau wissen muß, wenn man sich vor Schaden bewahren will. Ein praktischer Bauführer für Bauherren, Hausbesitzer und Fachleute. Von Baurat R. Zimmermann und R. Arendt. 320 Seiten mit zahlreichen Abbildungen und den erforderlichen Plänen. Preis Fr. 4.—, gebunden Fr. 5.— (Porto 50 Cts.) Westdeutsche Verlagsgesellschaft, Wiesbaden und Fritz Schröter, Basel.

Wer bauen will oder bereits Hausbesitzer ist, ja selbst der praktische Baufachmann wird aus diesem umfangreichen instruktiven Handbuche sehr viel profitieren. Es behandelt alles, was bei Bau oder Reparatur eines Hauses in Frage kommt, vom Erwerb des Grundstückes und Baugesuch an bis zur Fertigstellung des Hauses, enthält alle Anweisungen für den Verkehr mit den Behörden, Formulare etc., unter Berücksichtigung des Gesetzes über die Sicherung der Bauforderungen. Was schon alles mit dem Baugesuch zusammenhängt, mit Kanalplan und Kostenvorschlag, Rentabilitätsberechnung, wie die Werkpläne beschaffen sein und beurteilt werden müssen, wie die Arbeiten vergeben werden, wie und welche Eingaben zu machen sind, was für die Brandversicherung und